

# SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Theodor-Heuss-Schule, Ronnenberg (Förderverein der Theodor-Heuss-Schule)

## § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Ronnenberg
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr;

im Jahr der Vereinsgründung läuft das Geschäftsjahr vom Zeitpunkt der Gründungsversammlung bis zum 31. Dezember

## § 2 Zweck des Vereins, Grandsitze, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein will die Kinder- und Jugenderziehung fördern. Er will mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln, insbesondere
  - a) in Ergänzung zu öffentlichen Mitteln zur Verbesserung der Lern- und Arbeitsbedingungen in der Schule Unterstützung leisten,
  - b) Maßnahmen initiieren, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler der Theodor-Heuss-Schule dienen,
  - c) Elternaktivitäten, die im Interesse des Schullebens stehen, unterstützen,
  - d) bedürftigen Schülerinnen und Schülern Gemeinschaftsaufenthalte und Schulfahrten ermöglichen.
- (2) Der „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sämtliche beschafften Gegenstände sind zweckgebundenes unveräußerliches Schuleigentum der Theodor-Heuss-Schule.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen wollen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme
- (3) Die Mitgliedschaft endet - außer im Falle des Todes - durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Streichung
- (4) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - vereinschädigendes Verhalten
  - ehrenrühiges und unredliches Verhalten, das dem Ansehen des Vereins abträglich ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand Vor der Beschlussfassung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen eines etwaigen Ausschlusses zu äußern.
- (6) Die Streichung aus der Mitgliedsliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für mindestens ein Jahr im Ruckstand ist. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden

## **§ 4 Beiträge, Verwendung von Vereinsmitteln**

- (1) Die Finanzmittel zur Erfüllung des Vereinszweckes sollen durch Beiträge, Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen o.a. beschafft werden.
- (2) Die Mitglieder leisten jährlich im Voraus einen Jahresbeitrag. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.  
Im Falle des Todes, des Austritts oder des Ausschlusses werden keine anteiligen Beiträge erstattet.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt
- (4) Zahlungen von Nichtmitgliedern sowie Zahlungen von Mitgliedern über den Jahresbeitrag hinaus sind Spenden. Nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit stellt der Verein auf Wunsch Spendenbescheinigungen aus.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(I) Die Mitgliederversammlung beschließt in folgenden Angelegenheiten.

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;  
diese dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Änderung des Vereinszweckes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben
- (3) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres einzuberufen.  
Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich beim Vorstand verlangt wird.  
Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
- (5) Die Versammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig Sie ist berechtigt, die Tagesordnung auch noch zu Beginn der Sitzung zu ändern; dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Höhe des Mitgliedsbeitrages, Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereines
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist  
Die Niederschriften sind vom/von der Schriftführer/in aufzubewahren
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Regelung oder Bestimmung in dieser Satzung eine qualifizierte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (8) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei gleicher Stimmenzahl findet einmalig eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los

## § 7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- der I. Stellvertreterin / dem I. Stellvertreter
- der 2. Stell **Vertreterin** / dem 2. Stellvertreter
- der / dem Kassenwart/in
- der / dem Schriftführer/in
- einer von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Amtszeit festzusetzende Anzahl von Beisitzern, die jedoch nicht mehr als vier betragen darf
- der/dem jeweiligen Schulleiter/in der Theodor-Heuss-Schule mit beratender Stimme

(2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandstätigkeit beginnt regelmäßig mit der Annahme der Wahl und endet mit der Aufnahme der Vorstandstätigkeit durch einen in einer Mitgliederversammlung neu gewählten Vorstand. Wiederwahl ist zulässig

(3) Vorstand im Sinne des § 26 DGB sind der/die I Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand kann sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Er soll in der Regel zu seinen Sitzungen ein Mitglied der Elternvertretung hinzuziehen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Vermögensverwaltung. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel im Sinne des satzungsmäßigen Zwecks. Er hat Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die jederzeit den Vermögensstand und die Verwendung der Vereinsgelder im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit ausweisen

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand eine Abrechnung und einen Nachweis über die Verwendung der vereinseigenen Gelder und des Vereinsvermögens aufzustellen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Vorstandssitzung anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit

- (6) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden in dem notwendigen Umfang erstattet Eine Vergütung für die Tätigkeit im Vorstand wird nicht gewährt.
- (7) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Dafür ist die Mehrheit der Stimmen der in der Verwaltung anwesenden Mitglieder erforderlich

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Vor der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr ist von den Rechnungsprüfern die Geschäftsprüfung durchzuführen und der Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Auf die zu ändernden Punkte der Satzung ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt noch vorhandenes Vereinsvermögen dem öffentlichen Träger der Theodor-Heuss-Schule zu. Die Mittel sind zugunsten der Schule im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden

## **§ 11 Inkrafttreten, Bevollmächtigung**

- (1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 17.10.94 beschlossen

Bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister besteht der Verein aus den Gründungsmitgliedern und später Beigetretenen in der Rechtsform des nicht eingetragenen Vereins.

- (2) Sollte für die Eintragung in das Vereinsregister eine redaktionelle Änderung dieser Satzung erforderlich sein, so wird der Vorstand dazu ermächtigt.